

Universitätsbibliothek Paderborn

Avanti

Universität Paderborn

Paderborn, 1993 - 1994; 1996; WS 1997/98; WS 1999/2000; damit Ersch. eingest.

Informationen zum Bildungsurlaub

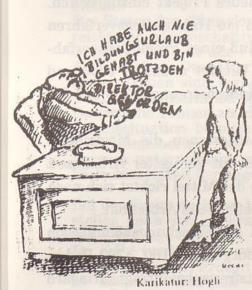
urn:nbn:de:hbz:466:1-31296

Informationen zum Bildungsurlaub

Was erwartet Sie im Bildungsurlaub?

Keine Schule! Auf gar keinen Fall!
Aber Sie haben die Möglichkeit, Neues kennenzulernen, zu hören und mit anderen über ein Thema nachzudenken: Bildungsurlaub ist eine besondere Form der Weiterbildung, spezielle Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Das Recht auf Bildungsurlaub



Alle ArbeitnehmerInnen und Erwerbslose in NRW haben seit dem 01.01.1985 einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeit und Fortzahlung des Arbeitsentgelts zum Zwecke der politischen und beruflichen Weiterbildung sowie deren Verbindung. Dieser Anspruch wird nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses erworben. Der Anspruch erstreckt sich auf 5 Tage pro Jahr. Ausgenommen von dieser Regelung sind Auszubildende und BeamtInnen - für BeamtInnen kann im Einzelfall Sonderurlaub erwirkt werden. Für diejenigen, die regelmäßig an mehr als 5 Tagen wöchentlich arbeiten, erhöht sich der Anspruch auf 6 Tage. Wird diese Freistellung innerhalb eines Kalenderjahres unter Berufung auf §5 Abs. 2 abgelehnt, so ist der Anspruch auf Fortbestand des Arbeitsverhältnisses (bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses) einmalig auf das folgende Jahr zu übertragen (zusätzlich zu den neuen 5 Tagen).

Wie melden Sie sich an?

Die Inanspruchnahme und der Zeitraum des Bildungsurlaubs sind der/dem ArbeitgeberIn frühestmöglich, mindestens jedoch 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Ihre Teilnahme kann nur aufgrund von zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Belangen abgelehnt werden und muß Ihnen als ArbeitnehmerIn unverzüglich - spätestens 3 Wochen vor geplantem Veranstaltungsbeginn - schriftlich mit Begründung mitgeteilt werden. Bitte teilen Sie diese Ablehnung dem Betriebs- und Personalrat mit. Bei einer solchen Ablehnung wird der Anspruch auf Bildungsurlaub einmalig auf das folgende Kalenderjahr übertragen (s.o.). Nach Veranstaltungsende muß gegenüber der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber die Teilnahme an dem Bildungsurlaub nachgewiesen werden. Rechtliche Bedenken seitens der ArbeitgeberInnen sind mit dem Beschluß vom 15.12.1987 (AZ: IBVR 563/85) durch das Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen worden.

Anerkannte Bildungsveranstaltungen, AWbG §9

Bildungsveranstaltungen gelten als anerkannt, wenn sie §1 Abs. 2 entsprechen und durchgeführt werden gemäß den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes (WbG). Sie können von Volkshochschulen oder von anderen Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft durchgeführt werden.